

SATZUNG

für den Ortsverband

”Freie Wähler - Bürgerblock Wiesentheid

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Ortsverband führt den Namen ”Freie Wähler - Bürgerblock Wiesentheid”.
- (2) Er hat seinen Sitz in 97353 Wiesentheid.

§ 2: Zweck

- (1) Der Ortsverband ”Freie Wähler - Bürgerblock Wiesentheid” ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Wiesentheid, die sich dem Wohle der Marktgemeinde Wiesentheid und des Landkreises Kitzingen im Besonderen verpflichtet fühlen.
- (2) Zweck und Aufgabe des Bürgerblocks besteht darin, den Bürgern der Marktgemeinde Wiesentheid eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- (3) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Bürgerblocks als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie - über allen Parteiinteressen stehend und auch seitens des Bürgerblocks nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich - sachgerecht zum Wohle der Marktgemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
- (4) Der Bürgerblock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Der Bürgerblock ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede in der Marktgemeinde Wiesentheid wahlberechtigte Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des Bürgerblocks schadet.
- (5) Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziffer 4 (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4: Beitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Kosten werden durch Spenden gedeckt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Organe

- (1) Die Organe des Ortsverbands "Freie Wähler - Bürgerblock Wiesentheid" sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6: Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden außerordentliche Versammlungen der Mitglieder nach Bedarf statt.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8: Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 9: Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn
 - a. $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b. $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden dies beschließen.
- (3) Im Falle der Auflösung des "Freie Wähler - Bürgerblock Wiesentheid" wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 10: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 28. Januar 1990 in Kraft.